

Satzung der Stadt Wolfach

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ und des „Wolfacher Herbstes“

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl Seite 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 12. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ (in der Regel am 3. Sonntag im Mai) werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

(2) Aus Anlass des „Wolfacher Herbstes“ (in der Regel am 1. Sonntag im November) werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

(3) An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet sein, räumlich begrenzt auf die Bereiche Bahnhofstraße, Hauptstraße, Vorstadtstraße, Schiltacher Straße, Kirchstraße und Schmelzegrün.

§ 2

An Oster- und Pfingstsonntagen dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet werden.

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Wolfach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ am dritten Sonntag im Mai jeden Jahres und des „Wolfacher Herbstes“ am ersten Sonntag im November jeden Jahres vom 09. Oktober 2002 außer Kraft.

Wolfach, den 13. März 2008

Gez.

Gottfried Moser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 19.03.2008 bekannt gemacht und mit Schreiben vom 20.03.2008 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.